

GESCHÄFTSORDNUNG des Kreisvorstandes Kreisverband Wuppertal

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Dem Kreisvorstand (KVo) gehören an:
 - die beiden Sprecher*innen,
 - der*die Kreisschatzmeister*in sowie
 - fünf bis sieben weitere Mitglieder.

2. Die beiden Sprecher*innen sind für die Außendarstellung des Kreisverbandes der Partei verantwortlich. Gemeinsam mit dem*der Kreisschatzmeister*in bilden sie den geschäftsführenden Kreisvorstand (GKVo), der den Kreisverband gemäß § 26 BGB (2) vertritt.

3. Der Kreisvorstand entscheidet über die grundsätzliche inhaltliche und strategische Ausrichtung der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Wuppertal; er entwickelt und plant gemeinsame Initiativen.

4. Der GKVo berichtet im Kreisvorstand regelmäßig und umfassend über seine Arbeit.

5. Der Kreisvorstand gibt sich eine Aufgabenverteilung. Darin wird u. a. die Zuständigkeit für inhaltliche Bereiche, Arbeitsgemeinschaften sowie Stadtteilgruppen festgelegt. Es können auch Prozessverantwortlichkeiten festgelegt werden.

6. Der GKVo führt die Geschäfte im Rahmen des Kreisverbandshaushalts und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Beschlüsse fasst der GKVo mit einfacher Mehrheit. Er ist Arbeitgeber*in für die Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes. Hauptzuständig für Personalangelegenheiten ist die*der Schatzmeister*in.

7. Zeichnungsberechtigt für Finanzangelegenheiten ist die*der Schatzmeister*in, Vertretungsweise die Sprecher*innen gemeinschaftlich. Entscheidungen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können im Rahmen des Auftragsverhältnisses von einzelnen Mitgliedern des GKVo oder beauftragten Mitarbeiter*innen der Kreisgeschäftsstelle getroffen werden.

8. Zeichnungsberechtigt für Vollmachten in Rechtsstreitigkeiten sind grundsätzlich zwei Mitglieder des GKVo gemeinschaftlich. Die grundsätzliche Entscheidung über die Umgangsweise mit dem jeweiligen Rechtsstreit erfolgt vorher durch Abstimmung im GKVo.

§ 2 Sitzungen

1. Der GKVo tagt sooft nötig, in der Regel vierwöchentlich. Der Kreisvorstand tagt in der Regel vierwöchentlich. Der Vorstand tagt regelhaft in Präsenz, eine hybride zuschalten wird für Menschen die sonst verhindert wären und für Gäste vorgehalten.

2. Die Sprecher*innen leiten die Sitzungen des Kreisvorstandes und des GKVo.
3. Eine Kreisvorstandssitzung wird von den Sprecher*innen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte sind dem Kreisvorstand sobald möglich, spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen. Eine außerordentliche Sitzung des Kreisvorstandes ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder unter Nennung der zu beratenden Gegenstände verlangen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt über den Messenger. Erfolgt kein Widerspruch binnen 48 Stunden gilt das Mitglied als aufgenommen. Bei Widerspruch kommt das Thema auf die TO der nächsten Kreisvorstandssitzung.
4. Der Kreisvorstand kann punktuell oder dauerhaft weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Dies geschieht stets in Absprache mit dem gesamten Kreisvorstand.
5. Über Beschlüsse des Kreisvorstands und des GKVo ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Kreisvorstand bzw. den GKVo zu genehmigen. Sofern ein Mitglied Änderungen wünscht, wird mit Mehrheit über diese entschieden. Die Entscheidungen des GKVo werden dem Kreisvorstand zur Kenntnis gegeben.
6. Der Kreisvorstand versteht sich als transparentes und offenes Gremium.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens die Hälfte des GKVo anwesend sind.
2. Beschlüsse fasst der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Beschlüsse können im Mail-Umlaufverfahren, per Telefonkonferenz oder Videokonferenz oder über den vereinbarten Messengerdienst herbeigeführt werden.
4. Finanzanträge setzen grundsätzlich einen schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand voraus, der eine detaillierte Einnahme-Ausgaberechnung enthält und möglichst zwei Tage vorher in der Geschäftsstelle eingereicht wird. Vor Beschlussfassung ist in der Regel eine Stellungnahme der*des Kreisschatzmeister*in einzuholen.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung und mögliche Änderungen treten durch Beschluss des Kreisvorstandes in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes.